



Vert.	Frist	KR/	Mdt.
RA	EINGEGANGEN	KSA	Kenn-
SB	04. JUNI 2014		zeich-
Rück-	FRANK DÖHLMANN		st.
spz	RECHTSANWALT		Zah-
zdA			lung.

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

~~Wohn- und Baugesellschaft mbH, Bismarckstr. 23, 46309 Bielefeld, Bielefeld~~

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Frank Döhlmann, Essen~~

~~Frank Döhlmann, Essen~~

g e g e n

~~Wohn- und Baugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer~~

~~Wohn- und Baugesellschaft mbH, Bismarckstr. 23, 46309 Bielefeld, Bielefeld~~

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Frank Döhlmann, Essen~~

~~Frank Döhlmann, Essen~~

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 23.04.2014 (datiert auf den 17.04.2014) gegen den Beschluss des Landgerichts Essen vom 22.04.2014 durch die Richterin am Oberlandesgericht Kroll und die Richter am Oberlandesgericht Sabrowsky und Wicher am 27.05.2014 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 6.262,95 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt gemäß § 42 Abs. 1 und 2 ZPO einen Grund voraus, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Sie ist demgegenüber kein Instrument zur Fehlerkontrolle (BGH NJW 2002, 2396; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 42, Rn. 28). Der Befangenheitsvorwurf kann grundsätzlich nicht auf den sachlichen Inhalt von Entscheidungen oder Verfahrensverstöße gestützt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die angegriffene Handlung oder Entscheidung offensichtlich jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und in der Sache so grob fehlerhaft und unhaltbar ist, dass sie als willkürlich erscheint (Müko/Gehrlein, aaO, § 42, Rn. 30 mwN). Vor diesem Hintergrund kann die Verweigerung einer beantragten Terminverlegung nur ausnahmsweise dann ein Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters begründen, wenn erhebliche Gründe für die Terminverlegung offensichtlich vorlagen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar war und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt ist oder sich aus der Ablehnung der Terminverlegung der Eindruck einer sachwidrigen Benachteiligung einer Partei aufdrängt (vgl. BGH NJW 2006, 2492, 2429).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend aus den im angegriffenen Beschluss dargestellten Gründen, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, nicht gegeben. Der abgelehnte Richter hat maßgeblich in seine Ermessensentscheidung eingestellt, dass die Verzögerung, die zu den Anträgen auf Terminverlegung und Verlängerung der Klageerwiderungsfrist geführt hat, der Sphäre der Beklagten zuzurechnen war. Eine willkürliche Sachbehandlung, durch die die Beklagte grundlos einseitig benachteiligt werden soll, ist vor diesem Hintergrund nicht feststellbar. Der Senat hat nicht darüber zu befinden, ob die Ermessensentscheidung zweckmäßig und nahe liegend war. Denn die Richterablehnung darf nicht dazu missbraucht werden, eine begehrte, aber nicht erreichte Terminverlegung auf diesem Weg doch noch kurzfristig zu erreichen (vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW 2009, 1007, 1008; OLG Köln, Beschluss vom 05.08.2004, 13 U 35/04; OLG Köln, Beschluss vom 18.12.2002, 2 W 146/02; Zöller/Vollkommer, aaO, § 44 Rn. 4).

Die Beschwerde ist inhaltlich nicht näher begründet und zeigt demgemäß keine weiteren Umstände auf, die den Ablehnungsantrag tragen könnten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bemisst sich im Fall der Richterablehnung nach ständiger Rechtsprechung des Senats nach dem Streitwert der Hauptsache.

Kroll

Wicher

Sabrowsky

Ausgefertigt

Hamm, 30. MAI 2014

Figiel, MZ
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des OLG

